

## NACHTRAG ZU HAUSORDNUNG

### Ordnungs- und Benutzungsreglement Autoeinstellhalle

1. Zutritt in die Einstellhalle besitzen grundsätzlich nur die Eigentümer und Mieter der Einstellplätze.
2. Das Garagetor sowie die Türe zur Halle muss stets abgeschlossen sein.
3. Die Türöffnungs-, Ventilations- und Beleuchtungsautomatik darf nur vom Garagewart bedient werden.
4. In der Halle ist vermehrt auf Ordnung zu achten (das Aufbewahren von feuer- und explosionsgefährlichen Gegenständen ist gesetzlich verboten).
5. Es darf nur die im Sonderrecht stehende Einstellfläche belegt werden (der Manöverierraum muss frei bleiben und der Nachbar darf nicht beeinträchtigt werden).
6. Die Fahrzeuge sind nach Möglichkeit "vorwärts" zu parkieren. Andernfalls ist die Wand gegen Russflecken zu schützen.
7. Die Autoeinstellhalle ist keine Reparaturwerkstätte (Ausnahmen kleinere Unterhaltsarbeiten). Das Laufenlassen des Motors ist auf ein Minimum zu beschränken.
8. Die Waschboxe ist vom Besitzer nach Gebrauch zu reinigen. Das Licht ist zu löschen und der Wasserhahn (nicht das Ventil am Schlauch) zu schliessen.
9. Die Garagebeleuchtung darf über den Schlüsselschalter nur für kürzere Zeit eingeschaltet werden. Wird für längere Zeit Licht benötigt, ist eine Handlampe zu benützen.
10. Die Einstellhalle ist kein Spielplatz für Kinder. Das Garagetor kein Spielgerät. Für Schäden und Unfälle sind die Eltern haftbar.

3600 Thun, im Juni 1974/il